

Inflation trifft Rente: Welche Maßnahmen haben unsere Nachbarländer im Vergleich zu Deutschland ergriffen?¹

Dr. Tim Deeken und Dr. Christoph Freudenberg, Berlin

Der aktuelle Inflationsschock kann für Rentnerinnen und Rentner eine besondere Herausforderung darstellen, da sie im Vergleich zu jüngeren Menschen Kaufkraftverluste nur bedingt durch (eine Ausweitung der) Erwerbsarbeit kompensieren können. Der Dynamisierung von Rentenzahlungen und zusätzlichen staatlichen Transfers kommt somit eine wichtige Rolle zu. Vor diesem Hintergrund analysiert der vorliegende Beitrag, welche Maßnahmen OECD-Staaten auf den Weg gebracht haben, um Kaufkraftverluste für Rentnerinnen und Rentner zu kompensieren. Im Fokus stehen dabei unsere Nachbarländer Österreich, Frankreich, Polen und Belgien. Es zeigt sich, dass im Jahr 2022 trotz unterschiedlicher Dynamisierungsregeln und zum Teil sehr hoher Sonderzahlungen die Rentenanpassungen in keinem der betrachteten Nachbarländer mit der Inflation Schritt halten konnten. Im Jahr 2023 hingegen fallen die (erwarteten) Kaufkraftgewinne und -verluste sehr unterschiedlich nach Land und Rentenhöhe aus. Abschließend diskutiert der Beitrag basierend auf den internationalen Erfahrungen Handlungsoptionen mit Blick auf zukünftige Inflationsschocks.

1. Einleitung

Im Jahr 2022 kam es zu einem historischen Inflationsschock in Europa mit Inflationsraten, die in vielen Ländern zuletzt in den 1970er-Jahren gemessen wurden. Wesentliche Ursachen für den aktuellen Schock liegen im russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und dessen Folgen sowie der erhöhten Konsumnachfrage nach dem Abklingen der Covid-19-Pandemie (OECD 2022). Aktuell scheinen auch Mitnahmeeffekte in Form erhöhter Gewinnmargen die Preisdynamik zu treiben (Arce et al. 2023).

Umfragen deuten darauf hin, dass die Inflation für viele Bürgerinnen und Bürger derzeit eine der Hauptsorgen darstellt.² Erste Ergebnisse einer (noch unveröffentlichten) OECD-Studie illustrieren, dass sich im Durchschnitt 91 Prozent der befragten Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren in 27 Ländern in der aktuellen Lage hinsichtlich der Inflation und der Lebenshaltungskosten besorgt zeigen (OECD 2023b: 3). Etwas detaillierter gilt für Deutschland, dass etwa 80 Prozent Sorge

haben, für Strom, Energie und Mobilitätskosten zahlen zu können (ebd.). Diese Zahlen illustrieren die massiven Implikationen des gegenwärtigen Inflationsschocks für die Bevölkerung.

Gerade für ältere Menschen können nur eingeschränkte Möglichkeiten bestehen, Kaufkraftverluste zu kompensieren (etwa durch zusätzliches Erwerbseinkommen). Hinzu kommt, dass sie oft risikoaverser sind als Jüngere und somit vermutlich größere Schwierigkeiten haben, mit Unsicherheiten und negativen Einkommensschocks umzugehen (OECD 2022: 3). Die Dynamisierung von Rentenzahlungen und weitere staatliche Transferzahlungen haben somit eine besondere Rolle beim Ausgleich von Kauf

¹ Für wertvolle Hinweise und Anregungen zu den Maßnahmen in unseren Nachbarländern bedanken wir uns bei Daniela Czely-Ulrich, Zofia Czepulis-Rutkowska, Sébastien Grobon, Paulina Jarmuż-Zawadzka und Klaus Kapuy. Matthias Römer, Volker Schmitt und Reinhold Thiede danken wir für hilfreiche generelle Anmerkungen.

² Vgl. etwa die Umfragestudie „Die Ängste der Deutschen“ der R+V Versicherung: <https://www.ruv.de/newsroom/themenspezial-die-aengste-der-deutschen/grafiken-zahlen-ueberblick> (Zugriff am 30.5.2023).

kraftverlusten für Rentnerinnen und Rentner. Allerdings ist es auch notwendig zu berücksichtigen, dass staatliche Leistungen nicht nur mit hohen fiskalischen Kosten einhergehen können, sondern gleichzeitig auch das Potenzial haben, die Inflation weiter zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund untersuchen wir, welche rentenpolitischen Maßnahmen die OECD-Staaten im Allgemeinen (Abschnitt 2.1) und unsere Nachbarländer im Speziellen (Abschnitt 2.2) auf den Weg gebracht haben, um die Folgen der hohen Inflationsraten abzufedern. Dabei zeigen wir einerseits Muster und Trends (Abschnitt 2.3) bei der Kompensation von Alterseinkommen im europäischen Vergleich auf. Andererseits erlaubt dieses Vorgehen auch, allgemein die Unterschiede in den Rentensystemen – und im Besonderen bei der Rentenanpassung – darzustellen. Abschnitt 2.3 vergleicht zudem das Ausmaß der Kaufkraftverluste (und -gewinne) von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der staatlichen Rentensysteme in Deutschland, Österreich, Frankreich, Polen sowie Belgien.³ Dabei zeigt sich, dass es auch in Systemen mit einer Inflationsanpassung der Renten zu hohen Kaufkraftverlusten im Jahr 2022 kam. Abschließend leitet der Beitrag auf Basis der internationalen Erfahrungen Handlungsempfehlungen für zukünftige Inflationssschocks ab.⁴

2. Wie haben andere Länder auf die Hochinflation reagiert?

2.1 Genereller Überblick

Hohe Preissteigerungen betrafen im Jahr 2022 alle europäischen Länder. Deutliche Unterschiede ergaben sich jedoch im Ausmaß der Inflationsbetroffenheit (siehe Abbildung 1): Während die Inflation⁵ der gesamten EU im Jahresdurchschnitt 2022 bei 9,2 Prozent lag, erreichten einzelne Länder wie Polen, Tschechien, Ungarn oder die baltischen Staaten Inflationsraten von nahe oder teils deutlich über 15 Prozent. Deut-

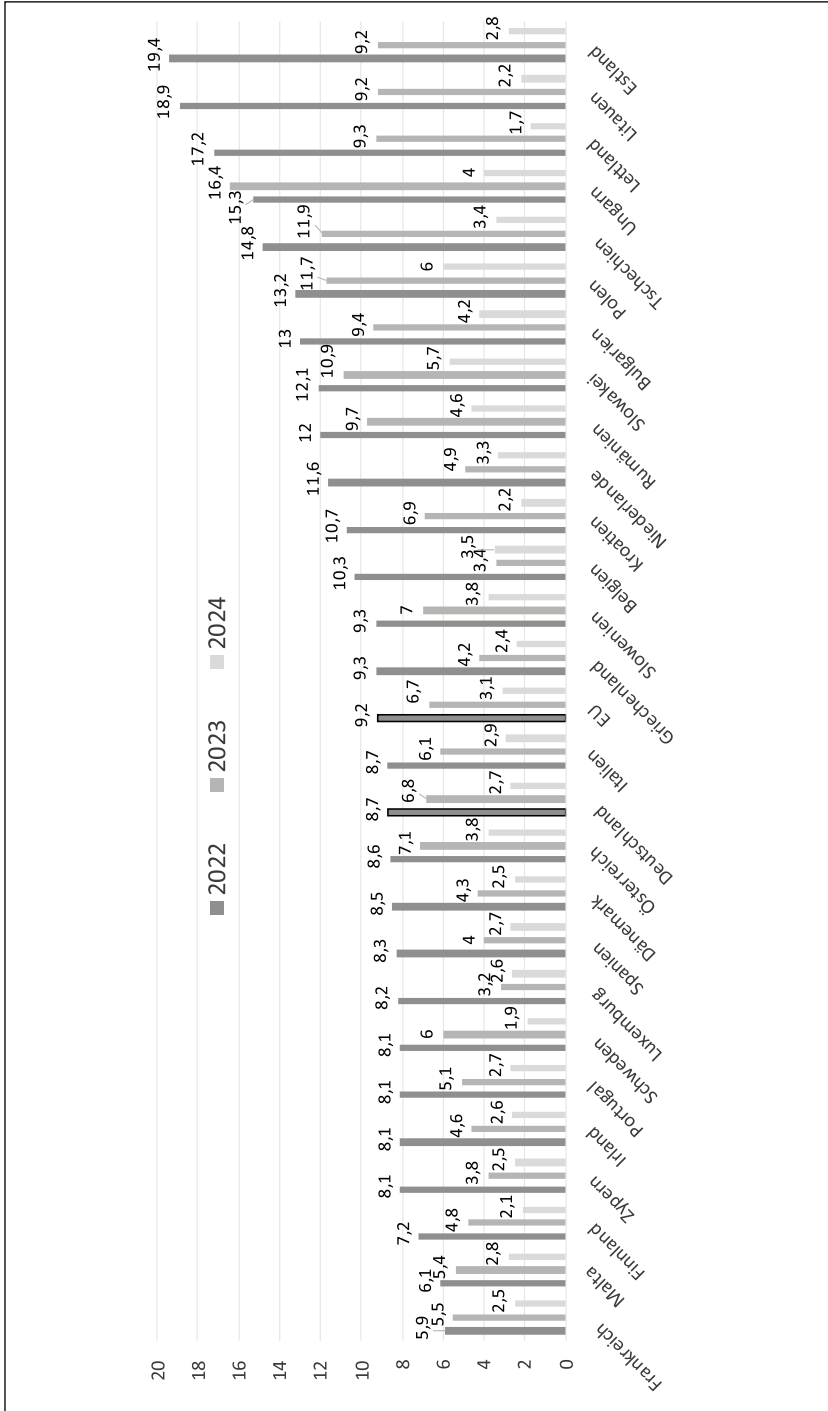
lich geringere Preissteigerungen wies hingegen Frankreich mit knapp 6 Prozent auf. Deutschland bewegte sich dabei mit 8,7 Prozent leicht unterhalb des EU-Durchschnitts. Im Jahr 2023 wird seitens der EU-Kommission ein Rückgang der Inflation in allen Ländern (bis auf Ungarn) erwartet (siehe Abbildung 1). Die Preissteigerungen verbleiben jedoch bis voraussichtlich 2024 auf einem hohen Niveau – deutlich über der EZB-Zielmarke von 2 Prozent. Erwartet wird zudem, dass die Löhne 2022 und 2023 in den meisten EU-Staaten geringer steigen werden als die Preise, mit damit einhergehenden potenziellen Kaufkraftverlusten für die Erwerbsbevölkerung. Erst ab dem Jahr 2024 geht zum Beispiel die OECD wieder von positiven Reallohnsteigerungen aus (Queisser 2023). Die aggregierten Inflationszahlen verdecken jedoch, dass einzelne Gruppen im Vergleich zur gesamten Bevölkerung unterschiedlich stark von hohen Inflationsraten betroffen sein können. Für Polen (Statistics Poland 2023a, b) und Frankreich (Madec et al. 2023: 14) legen Studien nahe, dass ältere Menschen mit Aufschlägen im Bereich von +0,4 bis 0,6 Prozentpunkten generell etwas stärker von der Inflation betroffen sind. Für Deutschland zeigen Beznoska et al. (2023), dass die Inflationsrate für Rentnerinnen und Rentner, die eine gesetzliche Rente beziehen, 2022 im Vergleich zur Gesamtbevölkerung nur geringfügig höher war (8,3 Prozent versus 8,2 Prozent). Innerhalb der Gruppe der Rentnerinnen und Rentner gibt es allerdings deutliche Unterschiede hinsichtlich der Inflationsrate. Ein eventuell überraschen

3 Wir berücksichtigen hierbei fast ausschließlich die Hauptsäule des jeweiligen Systems.

4 Dieser Beitrag profitiert von den Diskussionen mit internationalen Expertinnen und Experten auf einem Workshop zum Thema Inflation und Alterssicherung im Januar 2023 (vgl. hierzu die knappe Zusammenfassung der Ergebnisse in Deeken und Freudenberg (2023)) sowie vom Austausch mit Mitgliedern der European Social Insurance Platform (ESIP).

5 In Abbildung 1 ist der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) dargestellt. Im weiteren Verlauf des Textes ist hingegen der Verbraucherpreisindex (VPI) ausgewiesen. Für Details zu den Unterschieden (zum Beispiel berücksichtigt der VPI die Ausgaben privater Haushalte für selbstgenutztes Wohneigentum) vgl.: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Erlaeuterungen/harmonisierter-verbraucherpreisindex.html> (Zugriff am 20.04.2023).

Abbildung 1: Inflationsraten (HVPi) 2022 bis 2024 für EU-Länder



Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Frühjahrsprognose der EU-Kommission (2023).

der Befund ist, dass die Inflationsraten von Rentenbeziehenden in Deutschland nicht mit dem Haushaltseinkommen fallen. Stattdessen zeigen sich die höchsten Inflationsraten im Jahresdurchschnitt für 2022 im mittleren Einkommensquintil der Rentnerhaushalte (circa 8,5 Prozent). Die Raten für das untere und obere Quintil liegen hingegen bei 8,2 Prozent beziehungsweise 8,1 Prozent. Höhere Preissteigerungen ergaben sich für Rentnerinnen und Rentner im ländlichen Raum (8,9 Prozent) und für Rentnerhaushalte, die mit Öl heizen (9,2 Prozent).

Wie stark die Kaufkraftverluste für Rentenbeziehende durch den Inflationsschock ausfallen, hängt maßgeblich von den Leistungsanpassungen der nationalen Rentensysteme ab. Eine regelgebundene Indexierung der Renten liegt in nahezu allen EU- beziehungsweise OECD-Staaten (bis auf Irland) bereits seit über 50 Jahren vor,⁶ jedoch in unterschiedlicher Ausgestaltung.

Die meisten OECD-Staaten koppeln die Leistungen ihrer gesetzlichen Rentensysteme zumindest teilweise an die Inflationsentwicklung. Rund die Hälfte der OECD-Staaten (17 von 38) sehen eine reine Preisindexierung in den einkommensbezogenen Rentensystemen vor. Hierzu gehören unter anderem Frankreich, Österreich, Belgien und Spanien (OECD 2022: 4). Sieben Länder verwenden eine Mischindexierung, meist auf Basis der Preis- und Lohnentwicklung (unter anderem Finnland und Tschechien). Drei OECD-Länder (Deutschland, Schweden und Litauen) koppeln die einkommensbezogenen gesetzlichen Renten hingegen an die Lohnentwicklung (mit Dämpfungsfaktoren).⁷ Als Folge wirken sich die hohen gegenwärtigen Inflationsraten je nach Art der Indexierung sehr unterschiedlich auf den Kaufkraftverlust der Renten und die Finanzierung der nationalen Rentensysteme aus (siehe Abschnitt 2.2). 2022 ergriffen mehrere Länder zusätzliche, diskretionäre Maßnahmen, um die Kaufkraftverluste der Rentnerinnen und Rentner abzumildern. Diese beinhalten etwa ein Vorziehen der Rentenanpassungen (unter anderem in Frankreich) oder zusätzliche unterjährige

Anpassungen beispielsweise in Tschechien oder Ungarn. Zum Teil gab es einen Aufschlag auf die regelgebundene Rentenanpassung, beispielsweise im Rentensystem Litauens (+5 Prozentpunkte). Zusätzliche Erhöhungen wurden zudem in zahlreichen bedarfsgeprüften Systemen vorgenommen (unter anderem in Spanien, Deutschland oder Finnland). Ziel war es dabei, Niedrigeinkommensbezieherinnen und -bezieher, die besonders von den hohen Preissteigerungen im Energie- und Lebensmittelbereich betroffen sein können, zu schützen (OECD 2022). Zahlreiche Länder verabschiedeten im Jahr 2022 weitere wirtschaftspolitische Maßnahmen, welche darauf abzielten, die Inflationsfolgen für die Gesamtbevölkerung abzumildern.⁸ Dies umfasste unter anderem die Einführung von Preisbremsen auf dem Strom- und Gasmarkt sowie Mehrwertsteuer-senkungen. Für die OECD betragen allein die Hilfsmaßnahmen für Energiekonsumenten im Median 0,7 Prozent des BIPs im Jahr 2022; ähnlich hohe Förderungen sind im Jahr 2023 vorgesehen. Im europäischen Vergleich fallen die Ausgaben für die gesamten Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung in Deutschland relativ zum BIP besonders hoch aus (Sgaravatti et al. 2021 und EU-Kommission 2022: 51 f.).

6 Die meisten OECD-Staaten führten regelgebundene Rentenanpassungen im Zeitraum 1948 bis 1977 häufig als Reaktion auf hohe Inflationsraten und Reallohnanstiege nach dem Zweiten Weltkrieg ein (vgl. *Fernández* 2012).

7 Vgl. OECD (2022). Andere Quellen weisen hinsichtlich einzelner Länder teilweise abweichende Zuordnungen aus: So kommt beispielsweise die EZB in einer Studie (*Checherita-Westphal* 2022) zu dem Schluss, dass neben Deutschland nur noch die Niederlande im Euroraum eine Lohnindexierung verfolgt. Nur 6 von 19 Euroländern sehen danach eine reine Preisindexierung vor (Die Datengrundlage ist aus dem Jahr 2021, sodass Kroatien als jüngstes Mitglied der Eurozone noch keine Berücksichtigung fand). 10 Länder weisen eine Mischindexierung auf und nur Irland sieht von einer Indexierung gänzlich ab (ebd.: 12 f.). Die Unterschiede ergeben sich im Wesentlichen durch die Betrachtung weiterer öffentlich regulierter Rentensysteme sowie durch die Berücksichtigung von Sonderregeln für spezielle Gruppen wie zum Beispiel Niedrigeinkommensbeziehende.

8 Darüber hinaus wurden mit den jüngsten Zinserhöhungen tiefgreifende geldpolitische Maßnahmen umgesetzt, welche ebenfalls Auswirkungen für die Haushalte in Europa entfalten können. Dabei kann es zu altersspezifischen Einkommenseffekten durch die gestiegene Verzinsung von Finanzvermögen (eher bei älteren Kohorten) und höheren Kosten für Verbindlichkeiten wie zum Beispiel Hypotheken (eher bei jüngeren Kohorten) kommen. Zur Vermögens-Altersverteilung siehe *Niehuus* und *Stockhausen* (2020).

In dem vorliegenden Beitrag ist es jedoch nur begrenzt möglich, auf diese gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen zur Minderung von Inflationsfolgen einzugehen.

Bei der Abfederung von Kaufkraftverlusten existiert häufig ein Trade-off zwischen zielgenauen Maßnahmen und zeitnaher Umsetzung. Unterstützungsmaßnahmen für die Gesamtbevölkerung sind meist nicht zielgenau auf besonders betroffene Gruppen ausgerichtet (OECD 2023a: 19 und EU-Kommission 2022: 51). Dies gilt teils auch für Maßnahmen innerhalb der Rentensysteme. Dem steht jedoch gegenüber, dass pauschale Maßnahmen häufig schneller umzusetzen sind und so zum Beispiel durch einen Inflationschock ausgelöste reale Kaufkraftverluste zeitnah kompensieren können.

2.2 Maßnahmen in ausgewählten EU-Ländern

Die folgenden Abschnitte präsentieren vertiefend die Regeln und rentenpolitischen Maßnahmen in Deutschland im Vergleich zu Österreich, Frankreich, Polen und Belgien. Dabei wird deutlich, wie unterschiedlich unsere Nachbarländer auf den Inflationschock der letzten Monate reagiert haben.

2.2.1 Österreich

Seit 2004 sind die gesetzlichen Pensionen (Renten) in Österreich generell an die Inflation gekoppelt.⁹ Bezieherinnen und Bezieher niedriger Pensionen erhielten in den letzten Jahren jedoch eine höhere Anpassung. Die Indexierung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres auf Basis der Veränderung der Verbraucherpreise von August des Vorjahres bis Juli des Vorjahres. 2018 bis 2022 gab es eine einkommensspezifische Staffelung der Pensionsanpassung, die eine höhere Anpassung als die zugrunde gelegte Inflation für Pensionsbezieherinnen und -bezieher mit niedrigen Pensionseinkommen vorsah. So betrug im Januar 2022 die Pen-

sionsanpassung 3,0 Prozent für Pensionsbezieherinnen und -bezieher mit einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto) bis zu 1000 Euro und 1,8 Prozent (was der Veränderung der Verbraucherpreise entsprach) bei einem Gesamtpensionseinkommen (brutto) von über 1300 Euro.¹⁰ Ähnliche einkommensgestaffelte Anpassungen wurden bereits in den Vorjahren vorgenommen, sodass sich die Kaufkraft von Beziehenden mit geringen Pensionen in den letzten Jahren deutlich erhöhte¹¹ und die Verteilung der Pensionen etwas zusammenschumpfte. Hinterfragt wird in Österreich, ob die einkommensgestaffelte Anpassung auch ausreichend treffsicher ärmere Haushalte begünstigt (Klotz et al. 2022). Im Jahr 2023 sah Österreich von der einkommensspezifischen Staffelung weitestgehend ab und passte die Renten einheitlich um 5,8 Prozent an (beziehungsweise um einen Fixbetrag von circa 329 Euro für Pensionsbezieherinnen und -bezieher mit hohen Gesamtpensionseinkommen von über 5 670 Euro monatlich).

Aufgrund der Preisentwicklung 2022 verabschiedete die österreichische Regierung zahlreiche Einmalzahlungen zur Kompensation von Kaufkraftverlusten. Für Mindesteinkommensbezieherinnen und -bezieher (Ausgleichszulagenbeziehende) brachte Österreich drei Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 600 Euro (+200 Euro für Bezieherinnen und Bezieher in Wien) auf den Weg. Dies entspricht rund 4 Prozent des durchschnittlichen Jahreseinkommens alleinstehender Ausgleichszulagenempfängerinnen und -empfänger. Alle Pensionsbezieherinnen und -bezieher erhielten zudem im September 2022 eine außerordentliche, unterjährige Einmalzahlung (steuer- und abgabefrei). Diese

9 Im Jahr 2004 ersetzte Österreich die bis dahin angewendete Lohnindexierung durch eine Preisanpassung, um die fiskalische Tragfähigkeit des österreichischen Pensionssystems zu verbessern (Knell et al. 2006).

10 Siehe Gesetzeserläuterung: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1105/fname_1002482.pdf (Zugriff am 20.04.2023).

11 Bezog eine Person 2018 zum Beispiel eine Pension von 900 Euro (brutto), stieg diese bis 2023 um 19,2 Prozent auf circa 1070 Euro an (eine eventuell mögliche Ausgleichszulage bleibt hier unberücksichtigt). Im gleichen Zeitraum stieg eine Pension von 2 500 Euro (brutto) auf circa 2 840 Euro an (+13,5 Prozent).

war einkommensabhängig und betrug maximal 3 Prozent der Jahrespension (500 Euro) für Pensionsbezieherinnen und -bezieher mit einer monatlichen Pension von 1 200 Euro. Für höhere (und niedrigere) Pensionseinkommen umfasste die Einmalzahlung einen geringeren Anteil der Jahrespension und ab einer monatlichen Bruttopension von mehr als 2 250 Euro entfiel die Einmalzahlung. Zusätzlich erhielten alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Österreich von mindestens einem halben Jahr eine pauschale Einmalzahlung (Anti-Teuerungsbonus sowie der Klimabonus als Kompensation für die CO₂-Bepreisung) in Höhe von 500 Euro (beziehungsweise 250 Euro für Kinder), von der auch Pensionistinnen und Pensionisten profitierten. In der Summe erhöhte sich damit das Einkommen von Ausgleichszulagenbeziehenden um rund 11 Prozent – bei einer Inflation von 8,6 Prozent im Jahr 2022.

Auch im Jahr 2023 wurde im März eine steuer- und abgabenfreie Einmalzahlung geleistet. Die Höhe beträgt maximal rund 2 Prozent der Jahrespension bei Pensionistinnen und Pensionisten mit geringen und mittleren monatlichen Pensionseinkommen (bis zu 1 667 Euro) und wird linear abgeschmolzen, sodass Pensionsbezieherinnen und -bezieher mit einer monatlichen Pension über 2 500 Euro nicht mehr von der Einmalzahlung profitieren. Zusätzlich steigen die Ausgleichszulagenrichtsätze 2023 – analog der generellen Anhebung aller Pensionen – um 5,8 Prozent und additiv um rund 2 Prozent (20 Euro). Für die Bezieherinnen und Bezieher der Ausgleichszulage ergibt sich damit für 2023 ein Anstieg ihrer (Brutto-)Pensionseinkommen (inklusive Einmalzahlung) um rund 10 Prozent – bei einer erwarteten Inflation in Österreich von rund 6,5 Prozent für 2023 (Österreichische Nationalbank 2023). Eine Anpassung der Grenzbeiträge der Steuertarifstufen – zur Abschaffung der kalten Progression – erhöht die Nettoeinkommen der Pensionsbezieherinnen und -bezieher ebenfalls leicht.

Österreich setzt die anteilige Pensionsanpassung (Aliquotierung) für 2024 und 2025 aus.¹² Seit 2022 bestimmt der Monat des Pensions-

eintritts (Stichtag) das Ausmaß der Pensionserhöhung im folgenden Kalenderjahr. Liegt der Stichtag zum Beispiel im Februar, erfolgt eine Anpassung der Pensionen mit 90 Prozent des anzuwendenden Erhöhungsbetrages, der monatsweise abschmilzt, sodass der Wert beim Stichtag im Oktober bei 10 Prozent liegt. Bei Stichtagen im November und Dezember findet die Erhöhung erst im zweiten Kalenderjahr nach Pensionseintritt statt. Das Aussetzen dieser Regelung ist eine Reaktion auf anhaltend hohe Inflationsraten¹³ und damit verbundene Frühverrentungsanreize. Es hat zur Folge, dass Personen, die 2023 oder 2024 in Pension gehen, im Folgejahr die volle Pensionsanpassung erhalten, unabhängig vom Monat des Pensionseintritts. Insgesamt setzte Österreich stark auf das Instrument von Einmalzahlungen zur Überbrückung von Kaufkraftverlusten. Dabei zeigt sich, dass Pensionsbezieherinnen und -bezieher mit geringeren Pensionen in Österreich deutlich höhere Einkommenssteigerungen verzeichnen als mittlere und höhere Einkommensgruppen. Es ist zu erwarten, dass die Inflationsverluste von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Pensionen damit etwas überkompensiert werden (siehe Tabelle 2).

2.2.2 Frankreich

Auch Frankreich passt die Renten im Basisrentensystem (CNAV) im Januar eines Jahres an die Entwicklung der Verbraucherpreise¹⁴ der letzten zwölf bekannten Monatsindizes an. Im Januar 2022 lag der Anstieg bei relativ geringen 1,1 Prozent. Aufgrund der hohen Inflationsraten im Frühjahr 2022 setzte Frankreich im Juli 2022 eine zusätzliche Anpassung von 4 Prozent um. Diese wurde bei der Anpassung im Januar 2023 ausgeglichen, sodass sich die Basisrente Anfang dieses Jahres nur um 0,8 Prozent erhöhte.

¹² Vgl. hierzu die Ausführungen unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/neuerungen_2022.html (Zugriff am 03.05.2023).

¹³ Vgl. https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0407 (Zugriff am 03.05.2023).

¹⁴ Ohne Tabak.

Die beitragsabhängige Mindestrente des Basisrentensystems (Voraussetzung für eine Mindestrente: 42 Beitragsjahre, wobei es Unterschiede je nach Geburtsjahr gibt) soll einen bestimmten Anteil des Mindestlohns garantieren, der wiederum an die Inflation und zur Hälfte an die Löhne der Angestellten und Arbeiter (über einen Index für die Entwicklung der Niedriglöhne) gekoppelt ist. 2022 stieg diese Mindestrente um 6,6 Prozent (zum 1. Januar 2023, einschließlich einer vorgezogenen Anpassung im August). Das aktuelle Rentenreformpaket sieht eine weitere Anhebung der Mindestrente in Frankreich im September 2023 um bis zu 100 Euro vor (variable Erhöhung je nach Beitragsdauer), mit einem Zielwert von 1200 Euro pro Monat für Mindestlohnbezieherinnen und -bezieher, die über eine Vollzeitkarriere Beiträge gezahlt haben.¹⁵ Im Zusatz-Rentensystem (Agirc-Arrco) sind die Renten hingegen an die Lohn- oder Preisentwicklung gekoppelt, je nachdem, was fiskalisch vorteilhafter ist. Im Agirc-Arrco-System, welches rund 25 Millionen Beschäftigte im Privatsektor abdeckt, erfolgt die Aufwertung der Renten der 13 Millionen Rentenempfängerinnen und -empfänger jährlich im November.

Die Sozialpartner bestimmen in diesem System über die Dynamisierung unter anderem auf Grundlage der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems in den nächsten 15 Jahren. In der Praxis ist die Verwaltung sehr vorsichtig, was dazu führt, dass die Dynamisierung in den letzten zehn Jahren eher gering ausgefallen ist. Liegt die Inflationsrate über der Lohnentwicklung, wie 2022, werden die Renten an die Löhne gekoppelt. Im umgekehrten Fall, wie 2021, erfolgt eine Inflationsindexierung. Der aus den Sozialpartnern bestehende Aufsichtsrat kann die Anpassung zusätzlich leicht nach oben oder unten korrigieren. Im Oktober 2022 verabschiedete er beispielsweise eine Korrektur nach oben um 0,2 Prozentpunkte, sodass sich die Renten zum November 2022 damit insgesamt um 5,1 Prozent erhöhten¹⁶ – nach einer Erhöhung von „nur“ 1 Prozent im November 2021.¹⁷

Insgesamt zeigt sich, dass Frankreich hauptsächlich das Instrument einer vorgezogenen Anpassung gewählt hat, um die im europäischen Vergleich noch moderaten Preissteigerungen in Höhe von 5,9 Prozent im Jahr 2022 auszugleichen.

2.2.3 Polen

Polen hatte 2022 besonders hohe Inflationsraten (+14,4 Prozent) und indexiert die Renten weitestgehend an die Preisentwicklung. Genauer sieht das gesetzliche Rentensystem Polens eine Koppelung der Renten an die Inflation von Rentnerhaushalten¹⁸ plus eine Berücksichtigung von mindestens 20 Prozent des Reallohnanstieges des Vorjahres vor. Im März 2022 verabschiedete die Regierung eine außerordentliche erhöhte Anpassung unter Berücksichtigung der Inflation und 63 Prozent des Reallohnanstieges. Dies führte zu einer Anpassung von insgesamt 7 Prozent. Durch die stärkere Lohnberücksichtigung (63 Prozent statt 20 Prozent) fallen die Leistungen und Rentenausgaben damit im Jahr 2022 und darüber hinaus um rund 1,3 Prozentpunkte höher aus.¹⁹ Im März 2023 ergab sich eine formelbedingte Erhöhung um 14,8 Prozent – bei einer erwarteten Preissteigerung in 2023 von 11,7 Prozent.²⁰ Für Beziehende einer geringen Rente in Höhe von 1338 PLN (Mindestrente) bis 1588 PLN (etwa 290 Euro bis 338 Euro) wurde eine

15 Vgl. Pressemitteilung des französischen Arbeitsministeriums (2023: 9); https://travail-emploi.gouv.fr/IMG/pdf/dossier-presse-pour-nos-retraites-2023-01-10_accessible.pdf (Zugriff am 20.04.2023).

16 Vgl. Pressemitteilung Agirc-Arrco: <https://www.gouvernement.fr/upload/media/content/0001/05/3d4eb5d3d729e9aec2c5003b3f268c153a6022fa.pdf> (Zugriff am 19.06.2023).

17 Vgl. https://www.agirc-arrco.fr/wp-content/uploads/2021/11/20211007_CP_Valeur_du_point_Agirc-Arrco-1.pdf (Zugriff am 19.06.2023).

18 Die Inflation von Rentnerhaushalten (Statistics Poland 2023a) im Jahr 2022 fiel um 0,4 Prozentpunkte höher aus als in der Gesamtbevölkerung (Statistics Poland 2023b).

19 Vgl. Mitteilung der polnischen Regierung: <https://www.gov.pl/web/family/good-news-for-pensioners-higher-indexation-of-benefits-and-the-14th-pension-to-be-paid-in-autumn> (Zugriff am 20.04.2023).

20 Vgl. Europäische Kommission, https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-surveillance-eu-economies/poland/economic-forecast-poland_en (Zugriff am 20.04.2023).

höhere pauschale Anpassung in Höhe von 250 PLN beziehungsweise circa 54 Euro (das heißt maximal +18 Prozent) verabschiedet.²¹ Unter anderem als Ausgleich für die hohen Inflationsraten verabschiedete Polen im Februar 2022 die zusätzliche Zahlung einer 14. Rente in Höhe der Mindestrente (1 338 PLN). Bereits 2021 gab es eine solche 14. Rente, jedoch war die weitere Auszahlung dieser Sonderzahlung ursprünglich nicht für 2022 geplant. Bei der Auszahlung der 14. Rente erfolgte eine Anrechnung der Rentenbeträge über 2 900 PLN (circa eine Durchschnittsrente von rund 630 Euro), so dass Rentnerinnen und Rentner mit einem Renteneinkommen von gut 4 200 PLN (entspricht etwa dem 1,5-fachen der Durchschnittsrente) nicht von dieser Leistung profitierten. Nur bei rund jedem siebtem der rund 9 Millionen Rentnerinnen und Rentner kam es effektiv zu einer Einkommensanrechnung. Für Bezieherinnen und Bezieher der Mindestrente erhöhte sich durch die Sonderzahlung der 14. Rente das jährliche Renteneinkommen um zusätzlich rund 8 Prozent, für Bezieherinnen und Bezieher einer Durchschnittsrente um knapp 5 Prozent. Auch im Jahr 2023 ist die Auszahlung der 14. Rente nach ähnlichen Kriterien angedacht.²² Insgesamt setzte Polen 2022 damit neben der Preisindexierung und einer außerordentlichen Zusatzanpassung auf eine Einmalzahlung (14. Rente). Einzelne Politikerinnen und Politiker streben an, in Zukunft auch dauerhaft eine 14. Rente zu zahlen.²³ Zudem passte Polen die Leistungen von Bezieherinnen und Beziehern einer niedrigen Rente im Jahr 2023 höher an.

2.2.4 Belgien

Eine besondere Indexierung nimmt Belgien vor. Öffentliche Renten und Löhne werden dort äußerst zeitnah und vollends automatisch an aktuelle Preisveränderungen angepasst. Grundlage für diese Anpassung ist der sogenannte Gesundheitsindex, ein Verbraucherpreisindex, welcher spezielle Güter

(Alkohol, Tabak, Motorkraftstoffe) unberücksichtigt lässt. Steigen die Preise dieses (geglätteten) Gesundheitsindexes²⁴ über einen Schwellenwert von 2 Prozent, führt dies automatisch zu einer Anpassung der Renten um 2 Prozent im Folgemonat – sowie einer analogen Anpassung der öffentlichen Gehälter im zweiten Folgemonat.²⁵ Dies kann im Extremfall bedeuten, dass Preisschocks direkt im Folgemonat automatisch in Rentenerhöhungen münden. Im Hochinflationenjahr 2022 wurden die Renten auf dieser Basis beachtliche sechsmal unterjährig angehoben, sodass die Renten 2022 insgesamt um 12 Prozent stiegen.²⁶ Für 2023 geht das Föderale Planungsbüro aufgrund einer geringeren Preisdynamik hingegen aktuell „nur“ von einer einmaligen 2-Prozent-Anpassung aus.²⁷ Zusätzlich zur regelmäßigen Preisanpassung der Renten erfolgen alle zwei Jahre Erhöhungen in Anlehnung an die Entwicklung der Reallöhne, um die Rentenbeziehenden am Wohlstand und Produktivitätswachstum teilhaben zu lassen. Die Sozialpartner und die Regierung handeln die Verteilung dieser zusätzlichen Indexierung untereinander aus.²⁸ Häufig werden diese zusätzlichen Anpassungen gezielt für Bezieherinnen und Bezieher geringerer Renten oder für Personen mit einer sehr langen Rentenbezugsdauer gewährt (OECD 2021). So ist im Juli 2023 beispielsweise eine zusätzliche Erhöhung der Mindestrente sowie von Renten, die vor fünf

21 Vgl. Mitteilung der polnischen Regierung: <https://www.gov.pl/web/family/from-march-old-age-and-disability-pensions-are-going-up-historical-indexation> (Zugriff am 20.04.2023). Wechselkurs vom 20.04.2023.

22 Ebd.

23 Ebd.

24 Für die genaue Berechnung und die empirischen Werte des (geglätteten) Gesundheitsindexes sei auf die Seite des belgischen Föderalen Planungsbüros verwiesen: <https://www.plan.be/index.php?lang=en> (Zugriff am 20.04.2023).

25 In Belgien ist eine Reihe weiterer Preise an den Gesundheitsindex gekoppelt, wie Mieten, Versicherungsbeiträge und Arztgebühren, siehe Geis (2023).

26 *Le Vif* (2022), <https://www.levif.be/economie/mon-argent/quand-et-combien-ce-qu'il-faut-savoir-sur-lindexation-des-pensions-en-belgique/> (Zugriff am 20.04.2023).

27 Vgl. die Informationen unter: https://www.plan.be/databases/17-en-consumer_price_index_inflation_forecasts (Zugriff am 20.04.2023).

28 Vgl. <https://www.sfpd.fgov.be/fr/paiement/adaptation-au-bien-etre> (Zugriff am 21.04.2023).

Jahren (oder vor 2008) neu bezogen wurden, um 2 Prozent (1,2 Prozent) vorgesehen.²⁹ Insgesamt erweist sich das belgische Indexierungsmodell als sehr anpassungsfähig in Zeiten dynamischer Inflationsraten, indem es deutlich schneller als andere Systeme in Europa die Rentenleistungen (und zu großen Teilen die Löhne) an die rapiden Preisanstiege koppelt. Damit werden hohe unterjährige Kaufkraftverluste zeitnah ausgeglichen und einmalige Sonderzahlungen wie in Österreich oder Deutschland waren somit nicht notwendig. Fiskalisch birgt die Preis Anpassung geringere Risiken, da sich nicht nur die Ausgabenseite, sondern auch die Löhne und damit die Einnahmeseite mit den Preisen entwickelt. Ein Risiko wird hingegen in möglichen Lohn-Preis-Spiralen der belgischen automatischen Preisindexierung gesehen.³⁰

2.2.5 Deutschland

Deutschland ist eines der wenigen EU-Länder, welches die Renten an die Lohnentwicklung anpasst. Der folgende Überblick zeigt, dass als Folge dieser Anpassungsregel die Renten in Zeiten hoher Inflation und negativer Reallöhne zwar signifikant an Kaufkraft verlieren, über längere Perioden betrachtet hingegen mit realen Einkommensgewinnen zu rechnen ist. Gleichfalls wirkt sich die Lohnkoppelung nicht nur auf der Einnahmen- sondern auch auf der Ausgabenseite finanzstabilisierend aus.

Gemäß der Rentenformel erfolgt die Indexierung der Renten an die Entgeltentwicklung der vorangegangenen Jahre jeweils im Juli eines Jahres. In diesem Rahmen kommen weitere Faktoren (unter anderem der Nachhaltigkeitsfaktor) zum Tragen, die in der Regel eine dämpfende Wirkung auf die Rentnentwicklung entfalten. Im Juli 2022 stiegen die Renten gemäß dieser Anpassungsformel um 5,4 Prozent in Westdeutschland und um 6,1 Prozent in Ostdeutschland. Dies stellt die höchste Rentenanpassung im Bundesgebiet West seit über 35 Jahren dar – bedingt insbesondere durch Aufholeffekte nach

dem Coronajahr 2020. Diesem historischen Rentenanstieg ist es vermutlich im Wesentlichen geschuldet, dass die Politik in Deutschland trotz hoher Inflationsraten bis in den Herbst 2022 keinen speziellen Handlungsbedarf sah, die Preissteigerungen für Rentnerinnen und Rentner zusätzlich abzufedern. Der Anstieg der Inflation auf 10 Prozent³¹ im September 2022 führte jedoch zu einem Umdenken der Regierung und der Verabschiedung einer Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 300 Euro mit Auszahlung im Dezember 2022. Eine gleichhohe Einmalzahlung gab es bereits im September für einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige. Im Vergleich zu beispielsweise Österreich ist die Einmalzahlung in Deutschland voll einkommensteuerpflichtig. Damit profitieren höhere Einkommensgruppen deutlich weniger von dieser Leistung im Vergleich zu unteren Einkommensgruppen.

Die hohen Rentenanpassungen (+5,4 Prozent West und 6,1 Prozent Ost) im Juli 2022 gleichen einen beträchtlichen Teil der Inflation von 6,9 Prozent aus.³² Die zusätzliche steuerpflichtige Einmalzahlung von 300 Euro erhöhte das jährliche Einkommen für Durchschnittsrentnerinnen und -rentner der gesetzlichen Rentenversicherung um rund 2 Prozent.³³ Eine Anrechnung weiterer Renteneinkommen wie in Polen erfolgte dabei nicht. Für Rentnerinnen und Rentner mit geringen Renteneinkommen (beispielsweise halbe Durchschnittsrente) macht die Einmalzahlung einen größeren Anteil des individuellen Altersein

29 Vgl. <https://www.brusselstimes.com/328871/wage-agreement-employees-of-some-companies-to-get-up-to-e750-in-bonuses> (Zugriff am 11.05.2023).

30 Vgl. <https://www.brusselstimes.com/341506/punishment-is-substantial-belgian-economist-calls-for-wage-indexation-overhaul> (Zugriff am 20.04.2023) sowie Tarr (2022).

31 Wert vor Revision der Inflationsrate im Februar 2023. Vgl. hierzu https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Downloads/Hintergrundpapier-VPI-Revision_2020.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 20.04.2023).

32 Im Jahresmittel 2022 erhöhten sich die Renten „nur“ um 2,7 Prozent, berücksichtigt man die Nullanpassung im Juli des Vorjahres 2021. Im Hinblick auf die Inflation werden folgend die neuesten, revidierten Inflationszahlen berücksichtigt.

33 Unterstellt wird dabei vereinfachend, dass diese Person neben der durchschnittlichen gesetzlichen Rente über keine weiteren Einkommen verfügt.

kommens aus (+4 Prozent). Die Einmalzahlungen wirken sich jedoch nur einmalig und nicht langfristig kaufkraftsteigernd aus.

Für 2023 erwartet die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion eine leicht geringere Inflation von 5,9 Prozent,³⁴ die voraussichtlich weiterhin oberhalb der Rentenanpassung liegen wird. Die Rentenanpassung im Juli 2023 beträgt 4,39 Prozent (West) und 5,86 Prozent (Ost).³⁵ Weitere Einmalzahlungen sind aktuell nicht geplant. Damit könnte sich die Kaufkraft der Rentnerinnen und Rentner im Jahr 2023 erneut etwas reduzieren (siehe Infokasten).

Eine Ausweitung des Kreises der Leistungsbezieherinnen und -bezieher und der Höhe des Wohngeldes im Jahr 2023 (Wohngeld-Plus) könnte die sozialen Folgen der sinkenden Kaufkraft für das unterste Einkommensdezil der Rentnerinnen und Rentner etwas abfedern. Schätzungen zeigen, dass sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld durch diese Reform von rund 287 000 Rentnerhaushalten (davon 90 Prozent Singlehaushalte) Ende 2021 auf rund 1 Million im Jahr 2023 mehr als verdreifachen könnte (Siepe 2022: 4). Zudem steigt der Regelbedarf (Stufe 1) bei der Grundsicherung im Alter um rund 12 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Durch den höheren Anstieg des Regelbedarfs der Grundsicherung im Vergleich zu den Renten könnte sich die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter von zuletzt 659 000 Empfängerinnen und Empfängern (Dezember 2022)³⁶ in 2023 etwas erhöhen.³⁷ Für den Großteil der gesetzlichen Rentenbeziehenden (weit über 90 Prozent der rund 21 Millionen Leistungsempfängerinnen und -empfänger) ergeben sich durch diese Rechtsänderung 2023 jedoch keine Einkommensänderungen.

Ein Vorteil der deutschen Anpassung ist, dass die Einnahmen- und Ausgabenseiten gleichermaßen (wenn auch teilweise zeitversetzt) an die Entwicklung der Löhne gekoppelt sind. Auf diese Weise ist möglich, die Finanzierung der Renten auch in Zeiten stark sinkender Reallöhne ohne zusätzliche Mittel (wie Beitragssatzerhöhungen) sicherzustellen. Eine

Preisanpassung im deutschen System wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden, die spätestens ein Jahr nach dem starken Anstieg der Inflationsraten zu deutlichen Mehrkosten geführt hätten. Dies illustriert Tabelle 1, welche neben der Status-quo-Rentenanpassung alternative Preisanpassungen für die gesetzliche Rente unter modellhaften Annahmen³⁸ untersucht. Zum einen wird eine Anpassung der Renten im Januar eines Jahres an die Inflation des Vorjahres betrachtet (Preisanpassung A). Zum anderen wird eine Anpassung der Renten an die Inflation von April des Vorjahres bis März des jeweiligen Jahres evaluiert (Preisanpassung B).

Es zeigt sich, dass eine Inflationsanpassung im Jahr 2022 nur zu geringfügig höheren Anpassungen und folglich Ausgaben im Vergleich zum Status quo geführt hätte. Dies liegt darin begründet, dass Inflationsanpassungen jeweils auch einem Timelag unterliegen und im Fall der Preisanpassung A im Jahr 2022 noch die vergleichsweise geringen Inflationsraten des Jahres 2021 Berücksichtigung finden. Bei der Preisanpassung B kommt zudem zum Tragen, dass die Anpassung erst im Juli erfolgt und damit nur die Hälfte der Ausgaben des Jahres 2022 beeinflusst. Merkliche Änderungen der Ausgaben ergeben sich in den dargestellten vereinfachten Projektionen erst im Jahr 2023. Hier sind die hohen Inflationsraten des Jahres 2022 bereits umfassend in den Anpassungen „eingepreist“. Zudem ku

34 Vgl. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/fruehjahrsprojektion-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Zugriff am 03.05.2023). Dieser Wert ist fast identisch mit dem Wert (6,0 Prozent) aus der Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2023).

35 Im Jahresdurchschnitt steigen die Renten (West) damit im Jahr 2023 um rund 4,9 Prozent, berücksichtigt man die hohen Anpassungen im Juli des Vorjahres 2022.

36 Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_138_228.html (Zugriff am 20.04.2023).

37 Möglich ist jedoch auch, dass die Wohngeldausweitung den Empfängerkreis der Grundsicherung mindert.

38 Für die nach Ost und West spezifizierte Ausgabenprojektion wird nach dem Basisjahr 2021 vereinfachend von Veränderungen der Anzahl des Rentnerbestandes abstrahiert. Die Ausgaben des Jahres 2021 bilden den Ausgangspunkt für die unterschiedlichen Szenarien und entsprechen empirischen Werten (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022). Auf der Ausgabenseite werden nur Rentenleistungen und Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KvDR) berücksichtigt.

Tabelle 1: Illustration Lohn- versus Preisindexierung unter vereinfachten Annahmen

Anpassung	2022	2023
Status quo (West)	5,4 %	4,4 %
Status quo (Ost)	6,1 %	5,9 %
Preisanpassung A: Anpassung im Januar an Inflation Vorjahr	3,1 %	6,9 %
Preisanpassung B: Anpassung im Juli an Inflation April bis März	7,3 %	7,4 %
relative Veränderungen Rentenausgaben versus Status quo		
Preisanpassung A	0,3 %	2,0 %
Preisanpassung B	0,9 %	3,1 %

Anmerkungen: Die Rentenausgaben steigen trotz der „niedrigen“ Anpassung von 3,1 Prozent im Szenario „Preisanpassung A“ im Vergleich zum Status quo, da die Veränderungen der Rentenausgaben teils von der Rentenanpassung des Vorjahres abhängen. In die Status-quo-Rentenausgaben 2022 fließt somit die Nullrunde (West) 2021 ein.

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Inflationsdaten des Statistischen Bundesamtes (2023) und Daten der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022).

mulieren sich die stärkeren Erhöhungen der im Jahr 2023 um rund 2 bis 3 Prozent (je nach dargestellten Preisanpassungen der Jahre Variante) höher ausfallen – dies entspricht 2022 und 2023, sodass die Rentenausgaben rund 7 bis 11 Milliarden Euro.

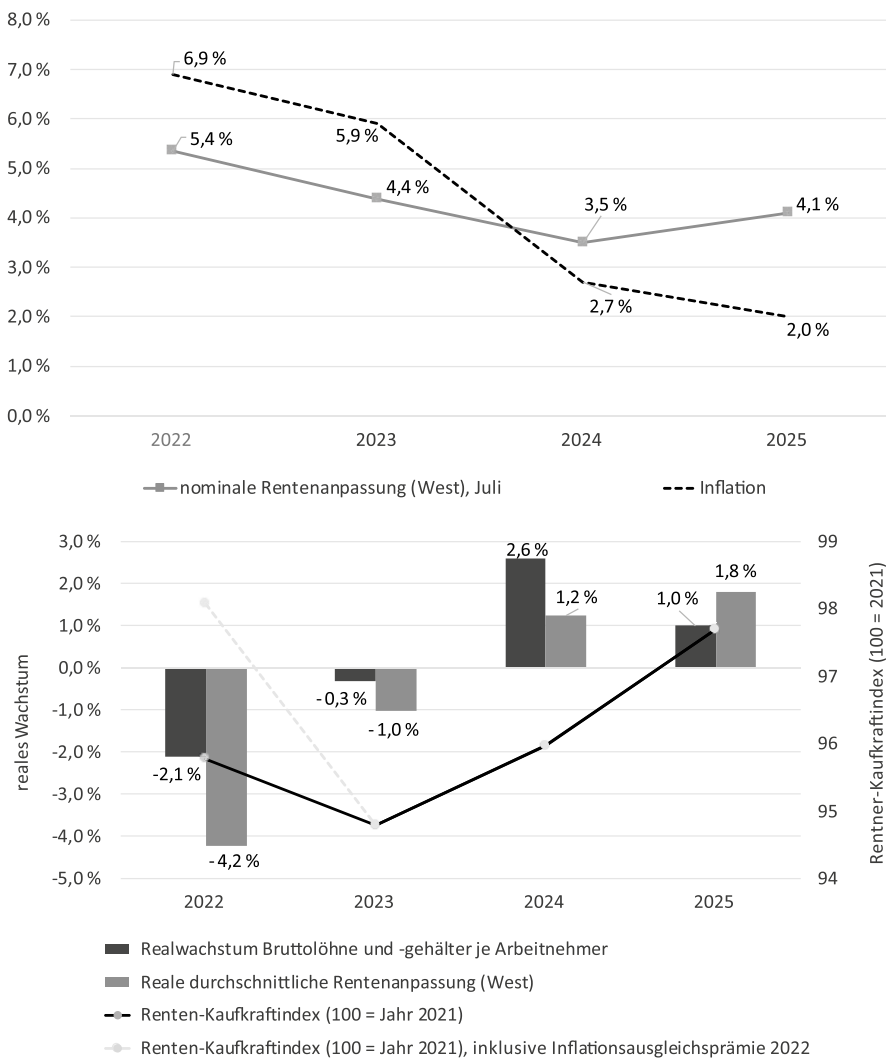
Infokasten: Kaufkraftveränderungen im lohnindexierten System Deutschlands

Während lohnindexierte Rentensysteme in der langen Frist generell deutliche Kaufkraftgewinne für die Rentnerinnen und Rentner ermöglichen, kann es in diesen Systemen bei stark steigenden Inflationsraten zu höheren mittelfristigen Kaufkraftverlusten kommen. Dies zeigt sich am Beispiel der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) Deutschlands. Im Jahr 2022 – und voraussichtlich auch im Jahr 2023 – liegt die Rentenanpassung in der GRV aufgrund der Lohnkoppelung vermutlich unter der (erwarteten) Inflationsrate (siehe Abbildung 2, obere Abbildung). Insgesamt ergeben sich damit Renten-Kaufkraftverluste von rund 4 Prozent im Jahresmittel 2022 und voraussichtlich nochmals rund 1 Prozent in 2023 (siehe Abbildung 2, untere Abbildung).³⁹ Durch die Einmalzahlung der Energiepreispauschale gelang es, die Kaufkraftverluste der Rentnerinnen und Rentner 2022 abzumildern; für Bezieherinnen und Bezieher einer Durchschnittsrente zum Beispiel um rund 2 Prozentpunkte. Ab 2024 ist aufgrund eines erwarteten Rückgangs der Inflation wieder mit realen Steigerungen der Renten zu rechnen. Nichtsdestotrotz wird es vermutlich noch einige Jahre dauern, bis die Kaufkraft der Renten das Niveau von 2021 wieder erreicht. In der langen Frist hat sich das lohnggebundene Rentensystem Deutschlands jedoch bewährt (siehe Abbildung 3): So gab es seit Einführung der lohnindexierten Rente im Jahr 1957 bisher nur ein Jahrzehnt (2000 bis 2010) mit Renten-Kaufkraftverlusten. In allen ande

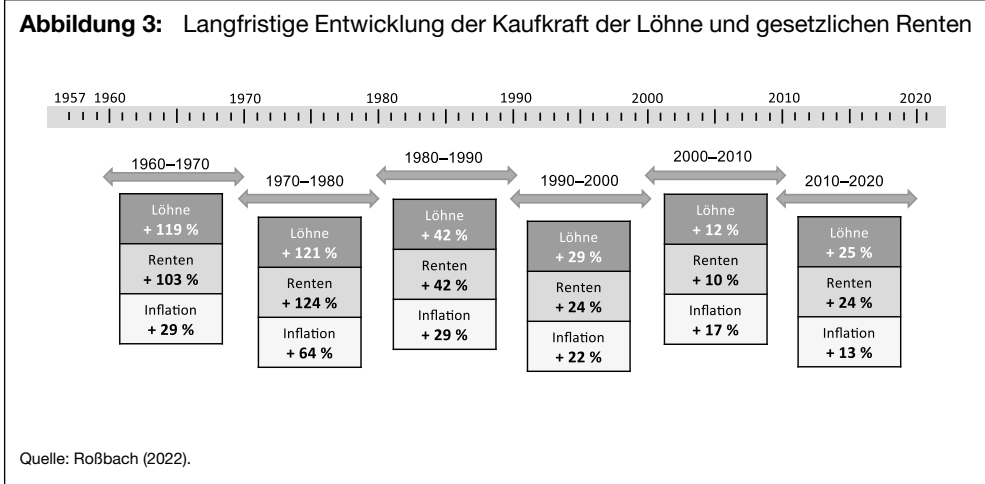
³⁹ Diese Berechnung stellt gemäß der Rentenanpassung im Juli auf die Indexierung eines Jahres und des Vorjahres ab. Für das Jahr 2022 ergibt sich aufgrund der Nullanpassung im Juli 2021 und der Anpassung um 5,4 Prozent im Juli 2022 eine durchschnittliche Erhöhung der Renten (West) um 2,7 Prozent nominal und -4,2 Prozent real.

ren Dekaden – so auch im letzten Jahrzehnt 2010 bis 2020 – stiegen die Renten deutlich stärker als die Preise (Roßbach 2022).

Abbildung 2: Vergleich Rentenanpassung und (erwartete) Inflationsrate (oben) sowie implizierte Kaufkraftveränderungen (unten)



Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes (2023), Annahmen Eckwerte Frühjahrsprojektion (2023), BMAS (2022) und Bundesregierung (2023). Inflationsannahme 2025 entspricht EZB-Ziel von 2 Prozent. Für die Wachstumsrate der Bruttolöhne und -gehälter 2025 gehen wir analog zum Rentenversicherungsbericht von einem Wert von 3 Prozent aus (vgl. BMAS 2022).



2.3 Synthese: Muster und Unterschiede länderspezifischer Maßnahmen

Wie haben unsere Nachbarländer im Bereich der gesetzlichen Alterssicherung auf den Preisschock der letzten Monate reagiert und welche Muster lassen sich im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen im europäischen Vergleich identifizieren?

Der Überblick zeigt, dass in allen betrachteten EU-Ländern die Rentenanpassungen im Jahr 2022 mit der Inflation nicht Schritt halten konnten. Wie in Tabelle 2 dargestellt, stiegen die Renten im Jahresdurchschnitt 2022 deutlich geringer als die nationalen Verbraucherpreise (VPI). Diese Beobachtung gilt auch für Systeme, die die Renten an die Inflation indexieren, da die Preis Anpassung in diesen Systemen meist mit einem Zeitverzug von rund einem Jahr erfolgt. Ein besonders starkes Zurückbleiben der Rentenanpassungen hinter der Inflationsentwicklung ergab sich 2022 in den inflationsindexierten Systemen Polens und Österreichs mit rund 7 bis 8 Prozentpunkten. Es überrascht daher nicht, dass gerade diese Länder zusätzliche Sonderzahlungen in beträchtlichem Umfang im Jahr 2022 auf den Weg gebracht haben (siehe Länderabschnitte). Die geringste Diskrepanz zwischen Inflation und Renten-

passung im Jahr 2022 mit 1,8 Prozentpunkten ist hingegen in Belgien zu beobachten, ermöglicht durch das spezielle belgische System automatischer unterjähriger Anpassungen.

Fast alle betrachteten Länder haben im Jahr 2022 Sondermaßnahmen auf den Weg gebracht, um die Alterseinkommen relativ zeitnah an die stark steigenden Preise anzupassen. Frankreich wählte eine vorgezogene Rentenanpassung. Deutschland und Österreich reagierten auf die schnellen Preissteigerungen mit unterjährig Einmalzahlungen und Polen mit der Zahlung einer 14. Rente. Einzig in Belgien mussten keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund der speziellen Anpassungsformel ergriffen werden.

Die Höhe der Sonderzahlungen unterscheidet sich dabei deutlich zwischen den Ländern. Die höchsten Einmalzahlungen ergaben sich in Polen und Österreich mit einer zusätzlichen Steigerung der jährlichen Renteneinkommen eines Durchschnittsrentners um 4 beziehungsweise 5 Prozentpunkte im Jahr 2022 (siehe Tabelle 2). In Deutschland betrug die Einmalzahlung für einen Durchschnittsrentner beziehungsweise eine Durchschnittsrentnerin hingegen rund 2 Prozentpunkte einer Jahresrente. Für Bezieherinnen und Bezieher einer Durchschnitts-

rente konnten diese Einmalzahlungen den Kaufkraftverlust in Polen, Österreich und Deutschland im Jahr 2022 nicht vollständig kompensieren. Für einen Niedrigrentenbeziehenden (mit einer halben Durchschnittsrente) hingegen reichten die Einmalzahlungen (gemeinsam mit der Rentenanpassung) weitestgehend aus, um die durchschnittliche Inflation im Jahr 2022 auszugleichen. In Österreich führten die beträchtlichen Sonderzahlungen für Niedrigeinkommensbeziehende sogar zu einem deutlichen Kaufkraftgewinn im Jahr 2022 (insbesondere für Bezieherinnen und Bezieher der Ausgleichszulage).

Im Jahr 2023 werden die Renten in den inflationsindexierten Ländern Belgien, Polen und Österreich voraussichtlich wieder stärker beziehungsweise nahezu in gleichem Maße steigen wie die (erwartete) Inflation. Dies ergibt sich im Zusammenspiel der zeitversetzten Berücksichtigung der hohen Inflation des Jahres 2022 und der geringeren (erwarteten) Preissteigerungen im Jahr 2023. Einzig in Frankreich (durch das Vorziehen der Rentenanpassung im Basisrentensystem) und Deutschland (durch die Lohnanpassung) ergibt sich voraussichtlich weiterhin eine – im Vergleich zur Inflationsentwicklung – um 1 bis 2 Prozentpunkte niedrigere (jahresdurchschnittliche) Rentenanpassung. Vor dem Hintergrund der verbesserten Rentnerkaufkraft beziehungsweise geringeren Kaufkraftverluste im Jahr 2023 sind Sonderzahlungen bis dato nur in Österreich vorgesehen (siehe Länderabschnitt).

Auffällig ist, dass viele der betrachteten Länder die Anpassung der Renten und/oder der Sonderzahlung 2022 und 2023 einkommensgestaffelt umgesetzt haben. Als Folge stiegen die gesetzlichen Alterseinkommen von Rentenbeziehenden mit geringen Renteneinkommen deutlich stärker als die von Leistungsempfängerinnen und -empfängern mit durchschnittlichen Renteneinkommen. Dies zeigt sich in Österreich, Frankreich sowie Polen (siehe Tabelle 2). Diese überproportionale Erhöhung geringer Renten beziehungsweise von Mindestrenten und

Ausgleichszulage könnte dazu führen, dass die Anzahl von Beziehenden dieser Rentengruppen zunimmt und das Äquivalenzprinzip der betreffenden Rentensysteme sich etwas abschwächt.

In Deutschland hingegen erfolgt die Anpassung der Renten mit einem einheitlichen Satz (allerdings unterschiedlich für West und Ost). Lediglich die zu versteuernde Einmalzahlung könnte leicht degressive Verteilungseffekte entfalten. Außerhalb des Rentensystems führte in Deutschland jedoch die Ausweitung des Wohngelds und der Grundsicherung zu deutlichen Einkommenssteigerungen im untersten Einkommensbereich.

Deutlich wird zudem, dass im Jahr 2022 vorhandene Spielräume für eine zusätzliche Erhöhung der Rentenanpassung genutzt wurden. Dies gilt für Polen, welches einen höheren Anteil der Reallohnsteigerungen als üblich bei der Rentenanpassung im Jahr 2022 berücksichtigte. Auch in Frankreich haben sich die Sozialpartner für einen möglichen Aufschlag von 0,2 Prozentpunkten bei der Rentenanpassung im Zusatzrentensystem entschieden.

3. Fazit, Handlungsoptionen und Ausblick

Die hohen Inflationsraten haben 2022 alle europäischen Länder vor vielfältige Herausforderungen gestellt und nicht nur Auswirkungen auf die realen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch der älteren Bevölkerung gehabt. Mit Blick auf die Gruppe der Rentnerinnen und Rentner zeigt sich, dass diese in den hier näher betrachteten Ländern teils deutliche Kaufkraftverluste erlitten. Dieser Befund gilt unabhängig von der spezifischen Form der Dynamisierung der Rentenzahlungen. Eine Koppelung der Rentenzahlung an die Preisentwicklung ist somit keine Garantie für die Vermeidung von Kaufkraftverlusten. Selbst in Ländern wie Belgien, in denen eine äußerst zeitnahe Anpassung der Renten an die Preisentwicklung erfolgt, mussten Rent

Tabelle 2: Durchschnittsrentenbeziehende und Niedrigrentenbeziehende im Vergleich

Durchschnittsrentenbeziehende											
	Inflation ^a		Anpassung Renteneinkommen (Jahresdurchschnitt)		Kaufkraftveränderung		Einkommenserhöhung durch Sonderzahlung		Kaufkraftveränderung inkl. Sonderzahlung ^c		
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	
Deutschland (West)	6,9	5,9	2,7	4,9	-4,2	-1,0	2,2	0,0	-2,0	-1,0	
Österreich	8,6	6,5	1,8	5,8	-6,8	-0,7	5,4	2,1	-1,4	1,4	
Polen	14,4	11,7	6,5	13,5	-7,9	1,8	3,9	0,0	-4,0	1,8	
Belgien	9,6	4,0	7,8	6,0	-1,8	2,0	0,0	0,0	-1,8	2,0	
Frankreich (Basissystem)	5,9	5,2	3,1	2,8	-2,8	-2,4	0,0	0,0	-2,8	-2,4	
Frankreich (Zusatzsystem)	5,9	5,2	1,7	-	-4,2	-	0,0	0,0	-4,2	-	
Niedrigrentenbeziehende^b											
	Inflation ^a		Anpassung Renteneinkommen (Jahresdurchschnitt)		Kaufkraftveränderung		Einkommenserhöhung durch Sonderzahlung		Kaufkraftveränderung inkl. Sonderzahlung ^c		
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	
Deutschland (West)	6,9	5,9	2,7	4,9	-4,2	-1,1	4,5	0,0	0,3	-1,1	
Österreich	8,6	6,5	3,0	5,8	-5,6	-0,7	6,4	2,1	0,8	1,4	
Österreich (Ausgleichszulage)	8,6	6,5	3,0	7,7	-5,6	1,2	9,2	2,1	3,6	3,4	
Polen (Mindestrente)	14,4	11,7	6,5	16,7	-7,9	5,0	7,5	0,0	-0,4	5,0	
Belgien (Mindestrente)	9,6	4,0	7,8	7,1	-1,8	3,1	0,0	0,0	-1,8	3,1	
Frankreich (Basissystem) Mindestrente	5,9	5,2	3,1	4,7	-2,8	-0,5	0,0	0,0	-2,8	-0,5	
Frankreich (Zusatzsystem)	wie Durchschnittsverdienende, siehe oben										

Anmerkungen: ^a Die Inflation bildet den Jahresdurchschnitt des VPI ab. ^b Soweit nicht anders angegeben, wird bei Niedrigrentenbeziehenden eine halbe Durchschnittsrente unterstellt. ^c Der Wert für 2023 berücksichtigt nicht die Veränderung im Vergleich zum Vorjahreswert inklusive der 2022 geleisteten Sonderzahlungen.

nerinnen und Rentner in 2022 Kaufkraftverluste hinnehmen.

Interessant sind zudem die unterschiedlichen Maßnahmen der einzelnen Länder als Reaktion auf diese besondere Situation und die damit verbundenen Auswirkungen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anpassungen für Bezieherinnen und Bezieher niedrigerer Renten 2022 teils höher ausfielen (zum Beispiel in Polen) beziehungsweise diese Gruppe Sonderzahlungen erhielt (zum Beispiel in Österreich). 2023 scheint sich die Inflationsdynamik zwar abzuschwächen, die Preissteigerungen bleiben allerdings immer noch weit über dem 2-Prozent-Ziel der EZB. In inflationsindexierten Systemen könnte sich die Kaufkraft der Renten 2023 positiv entwickeln, mögliche größere fiskalische Risiken sind jedoch zu berücksichtigen, sofern Lohnsteigerungen mit Zeitverzug erfolgen oder ausbleiben. Dieser Zeitverzug ist zum Beispiel auch für lohnindexierte Systeme wie in Deutschland relevant und ein Grund dafür, dass auch 2023 weiterhin Kaufkraftverluste für Rentnerinnen und Rentner möglich sind. Vor dem Hintergrund anhaltend hoher Inflationsraten, die sich für einzelne soziodemografische Gruppen sehr unterschiedlich darstellen, erscheint es lohnend, einen detaillierteren Blick auf gruppenspezifische Inflationsraten zu werfen. Dies gilt ebenso für verschiedene Einkommensgruppen – gerade die unteren könnten besonders vulnerabel sein und damit einen speziellen Schutzbedarf begründen. Diese und damit zusammenhängende Aspekte waren auch Thema eines internationalen Workshops zum Thema „Inflation und Alterssicherung“,⁴⁰ auf die wir abschließend noch knapp eingehen.

Im Hinblick auf Rentnerinnen und Rentner allgemein und solche mit niedrigen Einkommen im Besonderen wurde dabei festgehalten, dass eine Anpassung der Konsumstruktur an veränderte Preise teils nur eingeschränkt möglich ist (zum Beispiel Absenken der Raumtemperatur zur Senkung der Energieausgaben). Darüber hinaus besteht oftmals keine Möglichkeit, zusätzliches Erwerbseinkommen zu erwirtschaften

(insbesondere bei voller Erwerbsminderung) und Kompensationen von Kaufkraftverlusten durch vorhandene Ersparnisse sind nicht in jedem Fall realistisch.

Zur Abfederung von Kaufkraftverlusten erscheinen mehrere Handlungsoptionen denkbar, deren Vor- und Nachteile es abzuwägen gilt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops tauschten sich unter anderem zu differenziellen Rentenanpassungen, Einmalzahlungen oder dem Vorziehen von Rentenanpassungen aus. Mit Fokus auf Deutschland ist das Instrument der differenziellen Rentenanpassung jedoch problematisch, da zum einen niedrige individuelle gesetzliche Renten mit hohen Alterseinkommen im Haushaltskontext einhergehen können und zudem auch Alterseinkommen aus anderen Quellen wie der Beamtenversorgung relevant sein können. Bei pauschalen Einmalzahlungen sind die möglicherweise hohen Kosten zu berücksichtigen,⁴¹ während gezielte Einmalzahlungen für Rentenbeziehende mit niedrigem Gesamteinkommen mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden wären. Vorgezogene oder unterjährige Rentenanpassungen könnten eine Maßnahme sein, um hohe Kaufkraftverluste relativ zeitnah abzufedern wie zum Beispiel in Belgien. Durch die Verrechnung mit der nächsten Rentenanpassung wäre es zumindest möglich, die damit verbundenen Mehrausgaben zu begrenzen. Die administrative Umsetzung erfordert jedoch Zeit.⁴²

Im Workshop kamen die Teilnehmenden zu dem Schluss, dass sozialpolitischer Handlungsbedarf bestehen kann, wenn die Infla

40 Für detailliertere Ausführungen sei auf den Ergebnisbericht, der als FNA-Journal erschienen ist, verwiesen (*Deeken und Freudenberg* 2023).

41 Die Energiepreispauschale 2022 für Rentnerinnen und Rentner schlug mit etwa 6 Milliarden Euro zu Buche, während im Bundeshaushalt 2023 knapp 1 Milliarde Euro für den Grundrentenzuschlag angesetzt sind.

42 Deutschland hat diese Option in der Vergangenheit vor dem Hintergrund hoher Inflationsraten ebenfalls genutzt und zum Beispiel die für den 1. Januar 1973 vorgesehene Rentenerhöhung auf den 1. Juli 1972 vorgezogen, sodass es in diesem Jahr zu einer zweifachen Erhöhung der Renten kam (+6,3 Prozent am 1. Januar und +9,5 Prozent am 1. Juli). Vgl. unter anderem *Katzer* (1976: 440) und <http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2002/2002-10-00-Die-Anpassung-der-Renten-1959-bis-2002.pdf> (Zugriff am 20.04.2023).

tionsrate deutlich über den Rentenerhöhungen liegt. Für Rentnerinnen und Rentner, die nicht in bedarfsgeprüfte Systeme fallen, und begrenzte Möglichkeiten haben, Kaufkraftverluste zu kompensieren, könnten (zielgerichtete) Einmalzahlungen angezeigt sein. Die vereinfachten Berechnungen zum Vergleich von Lohn- und Preisindexierung für Deutschland in diesem Bericht lassen zudem einen möglichen Wechsel der Indexierungsbasis weniger vorteilhaft erscheinen.⁴³

Abschließend ist zu erwähnen, dass für die Absicherung im Alter natürlich auch die Renten der zweiten und dritten Säule eine große Rolle spielen. Die Anpassungsmechanismen in diesen kapitalgedeckten Systemen folgen jedoch anderen Regeln, und es ist anzunehmen, dass es hier noch deutlich weniger gelingt, Kaufkraftverluste abzufedern.⁴⁴

Für die Zukunft stellt sich eine Vielzahl an weiteren Forschungsfragen, zum Beispiel zu möglichen inflationsinduzierten Verhaltensanpassungen etwa bezüglich des Sparverhaltens im Rahmen der Altersvorsorge oder im Kontext des Renteneintritts.⁴⁵ Auch zur Frage nach den Gründen der unterschiedlichen Reaktionen in den Ländern Europas auf diesen Inflationsschock besteht weiterer Forschungsbedarf.

Literatur

- Arce, Óscar/Hahn, Elke und Koester, Gerrit* (2023), How tit-for-tat inflation can make everyone poorer, The ECB Blog, 30. März 2023, <https://www.ecb.europa.eu/press/blog/date/2023/html/ecb.blog.230330~00e522ecb5.en.html> (Zugriff am 03.05.2023).
- Beznoska, Martin/Demary, Markus/Niehuces, Judith und Stockhausen, Maximilian* (2023), Abschlussbericht „Entwicklung der Inflation für Haushalte im Rentenalter“.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022), Rentenversicherungsbericht 2022.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWi.
- Bundesregierung (2023), Rentenanpassung 2023 – Die Renten steigen, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rentenerhoehung-ost-west-angleichung-2172482> (Zugriff am 21.04.2023).
- Checherita-Westphal, Cristina* (2022), Public wage and pension indexation in the euro area: an overview, ECB Occasional Paper Series No. 299, August 2022.
- Deeken, Tim und Freudenberg, Christoph* (2023), Internationaler Workshop „Inflation und Alterssicherung“ Ergebnisbericht, FNA-Journal Heft 2/2023.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2022), Rentenversicherung in Zahlen 2022.
- Europäische Kommission (2022), European Economic Forecast. Autumn 2022, Institutional Paper 187, November 2022.
- Europäische Kommission (2023), European Economic Forecast. Spring 2023, Institutional Paper 200, Mai 2023.
- Fernández, Juan J.* (2012), Explaining the introduction of automatic pension indexation provisions in 17 OECD count

43 In Deutschland hat sich zum Beispiel auch die Rentenkommission in ihrem Abschlussbericht dagegen ausgesprochen, eine an der Inflationsentwicklung orientierte Rentenanpassung vorzuschlagen (Kommission Verlässlicher Generationenvertrag 2020: 84). Auch der Beirat des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMW) war in seinem Gutachten „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“ skeptisch, dass die reine Preisanpassung die umlagefinanzierte Rentenversicherung nachhaltig entlasten kann, und beschreibt die Preisanpassung als „janusköpfiges Instrument“ (BMW 2021: 35).

44 In der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland müssen die Arbeitgeber grundsätzlich alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen mindestens im Umfang der Inflation oder Lohnentwicklung vornehmen. Alternativ können sie sich für eine jährliche Anpassung von wenigstens 1 Prozent entscheiden. Die letzte Option wurde in der Praxis in den letzten Jahren zunehmend gewählt. Bei der Entgeltumwandlung und in der Zusatzvorsorge des öffentlichen Dienstes (VBL) ist die 1-Prozent-Anpassung der Standard. In der privaten Altersvorsorge ist eine Möglichkeit, Gewinnüberschüsse zur Dynamisierung von Rentenleistungen zu nutzen. Am aktuellen Rand liegt die dabei angewandte durchschnittliche Verzinsung bei Lebensversicherungen mit rund 2 bis 2,5 Prozent aktuell jedoch weit unter der Inflationsrate.

45 Eine relativ hohe Rentenanpassung führte in Finnland zum Beispiel zu einem deutlichen Anstieg der Frühverrentung (Yle News 2022).

- ries, 1945–2000, *Journal of European Social Policy* 22(3), 241–258, DOI: 10.1177/0958928712440202.
- Föderales Planungsbüro (2023), https://www.plan.be/databases/17-fr-indice_des_prix_a_la_consommation_previsions_d_inflation.
- Geis, André (2023), Wage Indexation and International Competitiveness in Belgium: An Uneasy Coexistence, IMF Selected Issues Paper (SIP/2023/15).
- Katzer, Hans (1976), Notwendig ist eine solide Wirtschaftspolitik, *Zeitgespräch* „Krise der Rentenversicherung“, *Wirtschaftsdienst* 56(9), 435–447.
- Klotz, Johannes/Himmelbauer, Clara und Guger, Alois (2022), Verteilungswirkungen der gestaffelten Pensionsanpassungen. Analyse unter Beachtung des Haushaltszusammenhangs.
- Knell, Markus/Köhler-Töglhofer, Walpurga und Prammer, Doris (2006), Jüngste Pensionsreformen in Österreich und ihre Auswirkungen auf fiskalische Nachhaltigkeit und Pensionsleistungen, *Geldpolitik und Wirtschaft*, Q2/06, 72–100.
- Madec, Pierre/Plane, Mathieu und Sampognaro, Raul (2023), Une analyse des mesures budgétaires et du pouvoir d'achat en France en 2022 et 2023, OFCE Policy brief 112.
- Niehues, Judith und Stockhausen, Maximilian (2020), Vermögensgrenzen: große gruppenspezifische Unterschiede, *IW-Kurzbericht* 105/2020.
- OECD (2021), Pensions at a Glance 2021: Country Profiles – Belgium.
- OECD (2022), How inflation challenges pensions, <https://www.oecd.org/pensions/How-inflation-challenges-pensions.pdf> (Zugriff am 21.04.2023).
- OECD (2023a), OECD Economic Outlook, Interim Report March 2023: A Fragile Recovery, OECD Publishing Paris, <https://doi.org/10.1787/d14d49eb-en>.
- OECD (2023b), Worries about affording essentials abound in high-inflation environment: Results from the 2022 Risks that Matter Survey, unveröffentlicht.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2023), Inflation im Kern hoch – Angebotskräfte jetzt stärken, Frühjahr 2023.
- Queisser, Monika (2023), Vortrag „Implikationen der Inflation für die Alterssicherung“, OECD Berlin Centre: Renten im Inflationsschock – was tun? – Mitgeschnitten: Debatten, Daten, Dokumente (oecd-berlin.de) (Zugriff am 20.04.2023).
- Roßbach, Gundula (2022), Redebeitrag „Die Rentenversicherung – Ein Stabilitätsanker in unsicheren Zeiten“, 18. Aktuelles Presseseminar am 9. und 10. November 2022 in Würzburg, <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Presseseminare/presseseminare.html> (Zugriff am 08.05.2023).
- Sgaravatti, Giovanni/Tagliapietra, Simone/Trasi, Cecilia und Zachmann, Georg (2021), National policies to shield consumers from rising energy prices, Bruegel Datasets, first published 4 November 2021, <https://www.bruegel.org/dataset/national-policies-shield-consumers-rising-energy-prices> (Zugriff am 21.04.2023).
- Siepe, Werner (2022), Wohngeld plus für Rentner in 2023. Studie im Auftrag von VERS.
- Statistics Poland (2023a), „Communication of the President of Statistics Poland of 13 January 2023 on average annual index of consumer goods and services for households of retirees and pensioners in 2022“, <https://stat.gov.pl/en/latest-statistical-news/communications-and-announcements/list-of-communications-and-announcements/communication-on-average-annual-index-of-consumer-goods-and-services-for-households-of-retirees-and-pensioners-in-2022,5,10.html> (Zugriff am 21.04.2023).
- Statistics Poland (2023b), „Yearly price indices of consumer goods and services from 1950“, <https://stat.gov.pl/en/topics/prices-trade/price-indices/price-indices-of-consumer-goods-and-services/yearly-price-indices-of-consumer-goods>

and-services-from-1950/ (Zugriff am 21.04.2023).

Statistisches Bundesamt (2023), Verbraucherpreisindex, Verbraucherpreisindex und Inflationsrate – Statistisches Bundesamt (destatis.de).

Tarr, William (2022), „Is Belgium’s Policy of Wage Price Indexation Economically Damaging?“, Harvard Economics Review, <https://www.economicsreview.org/post/is-belgium-s-policy-of-wage-price-indexation-economically-damaging> (Zugriff am 20.04.2023).

Yle News (2022), „Finns rush to claim pensions as inflation prompts 6.8% increase“, <https://yle.fi/a/3-12672994> (Zugriff am 21.04.2023).

Anschrift der Verfasser:

Dr. Tim Deeken
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung
Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Dr. Christoph Freudenberg
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung
Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit
und Altersvorsorge
Ruhrstraße 2
10709 Berlin